



---

**TOP III Novellierung einzelner Bestimmungen der (Muster-)Berufsordnung  
(Präambel, §§ 2 II, III, V und VII, 6 bis 8, 12 IV, 15, 16, 18 I, IIa und III, 20 II,  
23c, 26, 27 III, IV, 28 bis einschl. Kapitel D)**

Betrifft: (Neu-)Definition des Begriffs "Gesundheit" in der Berufsordnung

**Vorstandsüberweisung**

---

Der Beschlussantrag von Herrn Dr. Lipp, Herrn Dr. Lutz, Herrn Dr. Fitzner, Herrn Dr. Lücke, Frau Haus und Herrn Dr. Reinhardt (Drucksache III - 02) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Der Vorstand der Bundesärztekammer wird aufgefordert, den Begriff „Gesundheit“ im § 1 der (Muster-)Berufsordnung (MBO) durch eine zeitgemäße und für die Gesundheitsversorgung akzeptable Definition zu konkretisieren.

Begründung:

Die Begriffe „Gesundheit“ und „Krankheit“ sind sozialrechtlich wie auch philosophisch und ethisch gar nicht oder auf vielfältigste Weise definiert. Gleichzeitig bezieht sich die Sozialgesetzgebung auf diese Begriffe. So werden immer mehr Zustände, die nicht einer aktuellen Norm entsprechen, als Krankheit definiert und eine Behandlungspflicht im Sozialrecht induziert. Aber nicht jeder Mensch mit einer Krankheit ist behandlungspflichtig oder fühlt sich nicht gesund.

Die Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist im Sinne des SGB V nicht verwendbar und widerspricht auch der allgemeinen Logik medizinischer Versorgung. Diese WHO-Definition ist einseitig, da sie die Ressourcen des Einzelnen nicht berücksichtigt und ganzen Gruppen von Menschen von vornherein das Erlangen von Gesundheit abspricht und unmöglich macht. Das WHO-Ziel kann von niemandem dauerhaft erreicht werden. Damit ist per se jeder ein behandlungspflichtiger Patient. Gesundheit ist damit unerreichbar, die Versorgung unbezahlbar. Gleichwohl hat der Patient in Deutschland das Recht auf Gesundheit.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0